

Vorlagen-Nr.: BV/330/2010	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 03.09.10
Fachbereich 2	Ansprechpartner/in: Herr Rüstmann

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	13.09.2010	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	21.09.2010	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	30.09.2010	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:

Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Grundsatzentscheidung über die Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Sachverhalt:

Die Stadt Jever hat in den letzten Jahren erhebliche Mittel in die Förderung des Fremdenverkehrs investiert. Steigende Übernachtungs- u. Besucherzahlen machen deutlich, dass sich dieser Aufwand insbesondere für die Gastronomie, das Beherbergungsgewerbe und den Einzelhandel auszahlt.

Aufgrund der defizitären Haushaltslage ist die Stadt jetzt von der Kommunalaufsicht aufgefordert worden, den Zuschussbedarf für die Marketing und Tourismus GmbH von über 200.000 € jährlich zu reduzieren.

Da die Verwaltung die positive Entwicklung im Bereich des Fremdenverkehr weiter fördern möchte, sollten die Aktivitäten der Marketing und Tourismus GmbH nicht durch Ausgabenkürzung zurückgefahren werden, sondern die Einnahmesituation durch die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages verbessert werden. Dabei würden die Kosten der GmbH zu einem wesentlichen Teil von denjenigen getragen werden, die in erster Linie auch von ihren Maßnahmen profitieren.

Ein sich ausschließlich an die Gäste richtender Kurbeitrag kommt für Jever nicht in Betracht, da man über keine Infrastruktur verfügt, die vorrangig für den Tourismus geschaffen worden

ist.

Der vorgeschlagene Fremdenverkehrsbeitrag lässt sich wie folgt ausgestalten:

Die Rechtsgrundlage für eine solche Abgabe bildet § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Danach können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben.

Da die Stadt Jever als Erholungsort anerkannt ist, sind die Voraussetzungen gegeben, um im gesamten Stadtgebiet einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben. Allerdings wäre es sinnvoll, dabei das Erhebungsgebiet in Zonen mit unterschiedlichen Vorteilsquoten bzw. Beitragssätzen einzuteilen, da der aus dem Fremdenverkehr sich ergebende Vorteil auch von der Belegenheit des Betriebes abhängig ist.

Dabei sind alle selbständig tätigen Personen beitragspflichtig, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile entstehen.

Ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil ist dann gegeben, wenn die selbständig tätige Person in unmittelbare geschäftliche Verbindungen mit den Fremden tritt. Das gilt beispielsweise für Hotels, Pensionen, Restaurants, Gaststätten, Cafés, Einzelhandelsgeschäfte etc.

Ein mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil setzt voraus, dass der selbständig Tätige eine Geschäftsbeziehung zu unmittelbar dem Fremdenverkehr dienenden Betrieben unterhält. Dementsprechend werden auch Handwerksbetriebe, Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte etc. herangezogen, wenn sie für Unternehmen arbeiten, die unmittelbar vom Fremdenverkehr profitieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine spätere Satzung abschließend bestimmen muss, welche welche selbständig Tätigen beitragspflichtig sind. Dabei liegt es nicht im Belieben der Kommune, nur diejenigen heranzuziehen, die ganz besonders vom Fremdenverkehr profitieren, sondern es müssen alle erfasst werden, die unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil haben. Dabei sind Typisierungen und Auffangtatbestände zulässig.

Als Maßstab für die Erhebung der Steuer bietet sich der Umsatzmaßstab an, der mit dem für die jeweilige Branche anerkannten Mindestgewinnsatz multipliziert wird, woraus sich ein rechnerischer Gewinn und damit auch ein Maßstab für die steuerliche Leistungsfähigkeit ergibt.

Im weiteren ist dieser Wert mit dem sogenannten Vorteilsmaßstab zu multiplizieren, der zum Ausdruck bringt, wie stark der einzelne Anbieter vom Fremdenverkehr profitiert. Dieser Vorteilsmaßstab ist für die einzelnen Branchen individuell festzulegen und gegebenenfalls auch noch nach Vorteilszonen zu differenzieren.

Der sich daraus ergebende Betrag ist zu guter Letzt mit dem Beitragssatz zu multiplizieren, woraus sich dann der Fremdenverkehrsbeitrag ergibt.

Zur Verdeutlichung des Berechnungsmodus wird auf die nachstehenden Beispiele

verwiesen.

Branche	Umsatz x	Mindestgewinn-satz x	Vorteilssatz x		Beitragssatz =	Fremdenverkehrsbeitrag	
			Zone 1	Zone 2		Zone 1	Zone 2
Hotel	500.000,00 €	8,00%	95,00 %	75,00 %	5,00%	1.900,00 €	1.500,00 €
Ferienwohnung	8.000,00 €	20,00%	95,00 %	90,00 %	5,00%	76,00 €	72,00 €
Bäckerei	100.000,00 €	7,00%	70,00 %	15,00 %	5,00%	245,00 €	52,50 €
Maler	200.000,00 €	5,00%	15,00 %	2,00%	5,00%	75,00 €	10,00 €
Notar	200.000,00 €	29,00%	0,50%	0,50%	5,00%	14,50 €	14,50 €

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beispiele nur den Berechnungsmodus erläutern sollen und die einzelnen Parameter willkürlich gegriffen sind. Sie geben nicht die für die Stadt Jever später gültigen Größen wieder.

Um den Beitragssatz überhaupt erst ermitteln zu können, ist es erforderlich, vor der Verabschiedung der Satzung die Umsätze von den Beitragspflichtigen zu erheben. Diese werden mit dem Mindestgewinnsatz und dem Vorteilssatz multipliziert und anschließend aufaddiert. Die sich daraus errechnete Summe wird als Teiler dem umlagefähigen Aufwand der Stadt Jever gegenübergestellt und nach der Teilung mit 100 multipliziert. Daraus ergibt sich dann der Beitragssatz, der als Prozentsatz auf die bereinigten Umsätze zur Ermittlung des Fremdenverkehrsbeitrages anzuwenden ist.

Der umlagefähige Aufwand der Stadt Jever umfasst im wesentlichen den Zuschuss an die GmbH von zur Zeit ca. 200.000 €. Es ist jedoch nicht zulässig, diesen Betrag in vollem Umfang auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Die Kommune muss auf jeden Fall eine öffentliche Quote vom Gesamtaufwand absetzen, um der Tatsache, dass der Fremdenverkehr nicht nur den Beitragspflichtigen einen Vorteil verschafft, sondern die Wirtschaftskraft insgesamt hebt, gerecht werden zu können.

Dabei wird ein öffentlicher Anteil von 25 % von der Rechtsprechung als angemessen angesehen, über den der Rat beim Beschluss über die Beitragskalkulation zu entscheiden hat.

Dementsprechend würden nach dem aktuellen Stand der Dinge ca. 150.000 € auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Dieser Betrag ist aber jedes Jahr zu überprüfen und an die tatsächliche Entwicklung anzupassen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der erste Arbeitsschritt darin liegen würde, die notwendigen Daten von den Beitragspflichtigen zu erheben. Dieses macht aber nur Sinn und ist auch nur dann zulässig, wenn der Rat die Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages förmlich beschlossen hat.

Zur Sicherstellung der weiteren Finanzierung der Jever Marketing u. Tourismus GmbH wird vorgeschlagen, eine Fremdenverkehrsbeitragssatzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Jever wird beschlossen.

Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Jever eine Fremdenverkehrsbeitragssatzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Satzung vorzubereiten.